

*Buchbesprechung***Birgit Schweikert: Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen**

Band 23 der Schriften zu Gleichstellung, herausgegeben von Prof. Dr. Jutta Limbach, Prof. Dr. Heide Pfarr und Marion Eckertz-Höfer, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000

Der praktischen Erfahrung und fachlichen Kompetenz der Autorin Birgit Schweikert verdanken wir eine etwas andere juristische Doktorarbeit, die gerade deshalb für STREIT-Leserinnen von besonderer Bedeutung sein könnte. Etwas anders deshalb, weil die Arbeit – auch für Nicht-Juristinnen – sehr gut lesbar ist, einen Lebenssachverhalt zum Ausgangspunkt nimmt (und schon deshalb die Grenzen juristischer Disziplinarität sprengt) und schließlich unmittelbar handlungsbezogen ist.

Die Arbeit besteht aus drei inhaltlichen Kapiteln, die sehr unterschiedlich gewichtet sind: einer Bestandsaufnahme des Problems, die sowohl rechtliche als auch tatsächliche Fragestellungen aufgreift (S. 39-460), einem Blick ins Ausland, genauer: Österreich (S. 461-494) und einem Ausblick auf neuere rechtliche Lösungsansätze (S. 495-521). Dieser letzte Teil wurde geschrieben, bevor die Bundesregierung ihren Vorschlag für ein Gewaltschutzgesetz (BR.-Drs. 11/01) vorgelegt hat, so dass dieses in der Arbeit noch nicht berücksichtigt werden konnte. Schon die Gewichtung zeigt, dass der Autorin vor allem an einer Erweiterung der gegenwärtigen Möglichkeiten im Bereich häuslicher Gewalt gegen Frauen gelegen ist.

Die Bestandsaufnahme wendet sich zunächst – anhand statistischer Daten und empirischer Studien – der Lebensrealität häuslicher Gewalt mit dem Mann als Täter und der Frau als Opfer zu (S. 41-51), um dann die Formen, die Folgen und die Dynamik solcher Gewaltbeziehungen zu beschreiben (S. 51-68) und die Frage aufzuwerfen: „Wie kommt die Gewalt in den Mann?“ (Seite 73-157). Die Frage nach den Ursachen männlicher Gewalt behandelt die Autorin nicht nur anhand von biologistischen, psychologischen und sozialen Erklärungsansätzen (S. 74-90), wobei sie der „These von einer männlichen Gewalt-, Kultur‘ und ihrer strukturellen, gesellschaftlichen Verankerung“ (S. 91) zuneigt, sondern auch durch einen historischen Abriss, der um 1790 mit dem Kampf um das Wahlrecht beginnt (S. 92), den Zugang zur Bildung (S. 107-117) und die familien-

rechtliche Stellung der Frau (S. 117-135) streift und bei der Reform des Sexualstrafrechtes – und damit in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts – endet (S. 135-153).

Den Hauptteil der Arbeit bildet eine – in der Art einer juristischen Lösungsskizze aufgebaute – Fallbearbeitung (S. 160-458), die die Arbeit „an der Realität des Lebensphänomens häusliche Gewalt gegen Frauen und damit an der Realität des Erlebens der Tatopfer und des institutionellen und gesellschaftlichen Umgangs mit dieser Gewalt“ orientieren will (S. 158). Abgesehen von der Frage, ob es überhaupt eine Realität, und wenn ja, ob es nur eine Realität eines Lebensphänomens bzw. eines (subjektiven) Erlebens geben kann, gelingt der Arbeit in diesem Teil eine spannende Annäherung zwischen empirischem Wissen und rechtlichen Möglichkeiten. Immer wieder versteht es die Autorin das vorhandene Wissen neu anzuordnen und zur Rechtsanwendung in Bezug zu setzen, so wenn sie die Einstellungen der PolizeibeamtInnen und ihre Rollen- bzw. Aufgabendefinition der Kategorisierung als ‚Familienstreitigkeit‘ gegenüberstellt (S. 158 ff.) oder wenn sie die Rechtsgrundlagen einer Mit- oder Festnahme des ‚Täters‘ mit dem empirischen Wissen um die Haltungen der handelnden Personen verknüpft (S. 233-281) und daraus den Schluss zieht, dass es einer „handhabbaren polizeilichen Eingriffsbefugnis“ bedarf, auch „um den rechtswidrigen und ungeeigneten Schlichtungs- und Bagatellierungsstrategien wirkungsvoll zu begegnen“ (S. 282 f.). Dabei hält Birgit Schweikert dem Vorschlag von Wiebke Steffen und Siegfried Polz, der Polizei im Bereich häuslicher Gewalt – eben wegen der geringen Verfolgungsquoten – eine Opportunitätsentscheidung einzuräumen (Familienstreitigkeiten und Polizei, München 1991, Seite 173 ff.), zu Recht entgegen, dass dies einer Kapitulation vor einer rechtswidrigen Praxis gleichkäme (S. 281). Gleiches wird sich dieser Tage auch über das Hamburger Modellprojekt sagen lassen, das den Täter-Opfer-Ausgleich zum vorgeschalteten Regelfall strafrechtlicher Reaktion auf häusliche Gewalt macht – „die letzte Chance für den Täter“, wie Justizsenatorin Peschel-Gutzeit es ausdrückte, bevor der Vorgang beim Staatsanwalt landet (dpa-Meldung vom 8.2.2001). Wie, so fragt man sich besorgt, soll der Polizei abgewöhnt werden, was Birgit Schweikert sehr schön beschreibt, dass sie ihre Rolle als „SchiedsrichterIn, VermittlerIn oder SchlichterIn, ZuhörerIn und ‚Puffer‘ zwischen den Konfliktparteien“ begreift (S. 169), wenn eben dies von den Justizbehörden zur vorrangigen (und möglicherweise einzigen) Reaktion auf Gewalttätigkeiten in Paarbeziehungen erklärt wird.

Entlang der Darstellung eines hypothetischen, aber typischen Falles (S. 158f) werden alle rechtlichen Fragen erörtert, die den Lebenssachverhalt

‚häusliche Gewalt‘ prägen: von der polizeilichen Intervention (Betreten der Wohnung, Befragung der Beteiligten, Strafanzeige, Belehrung, Beweissicherung, Entfernung und Mitnahme des Täters) über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte hin zu den Entscheidungsmöglichkeiten der Zivilgerichte (Unterlassungsansprüche, Zuweisung der Ehewohnung). Ein gewisser Schwerpunkt liegt – wie der Untertitel des Buches andeutet – bei den polizeilichen und zivilrechtlichen (besser: zivilgerichtlichen) Befugnissen. Aus dem beruflichen Umfeld der Autorin als Koordinatorin des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) erklärt sich wahrscheinlich, dass die Handlungsanleitungen mehr auf die handelnden staatlichen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) zielen und weniger auf die betroffenen Frauen (deren Handlungsmöglichkeiten im Strafverfahren deshalb leider nicht behandelt werden). Dies mag sich in Zukunft, wenn es – nach In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes – vermehrt um die Fortbildung der staatlichen Interventionsinstanzen gehen wird, als hilfreiches Herangehen herausstellen, denn dann werden Elemente der Dissertation als unmittelbar handlungsleitend zum Einsatz kommen können. Dies wäre Birgit Schweikert, den – heute schon und dann erst recht – überforderten Akteuren, aber vor allem den gewaltbetroffenen Frauen zu wünschen.

Besonders aufschlussreich sind die von Birgit Schweikert aus verschiedenen Untersuchungen zusammengestellten empirischen Befunde zur Praxis des polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Handelns. Sie alle werden sehr anschaulich mit dem konkreten Fallbeispiel verknüpft und in der Chronologie des institutionellen Ablaufs dargestellt. Allein das Zusammenführen der verschiedenen Erkenntnisse ist ein grosses Verdienst dieser Arbeit.

Im letzten, für mein Gefühl etwas zu kurzen Teil (er ist mit 26 Seiten weniger als halb so lang wie der

historische Abriss), macht Birgit Schweikert eigene Vorschläge für Neuregelungen im Bereich des (Berliner) Polizei- und Zivilrechtes sowie für flankierende Maßnahmen. Lediglich die Anknüpfungen, nicht aber die Formulierungen, erinnern an den Entwurf von BIG (STREIT 1999, 110-120). Aus heutiger Sicht, da ein etwas halbherziger Entwurf des Bundesjustizministeriums zur Entscheidung ansteht, wäre es vielleicht wünschenswert gewesen, mit diesen Vorschlägen nicht nur an Regelungen in anderen Ländern (Österreich, Australien oder Türkei) anzuknüpfen, sondern sie ausführlicher aus dem deutschen Recht herzuleiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Buch eine umfassende, detailreiche, realitäts- und praxisbezogene Darstellung zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen ist, die allen, die jetzt oder zukünftig mit dem Thema zu tun haben werden, unbedingt zu empfehlen ist – in der Hoffnung, dass sich dann auch alle so verhalten mögen wie Birgit Schweikert es als – auch heute schon – rechtlich möglich vorzeichnet.

Dagmar Oberlies